

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Bayern Digital Radio GmbH** (HRB 121987 beim Amtsgericht München) wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden, einen Bestandteil des Spruchs bildenden, technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage „BREGENZ 1 – Pfänder Kanal 12D“ zur Verbreitung von digitalem Hörfunk sowie Zusatzdiensten über die Multiplex-Plattform „Bayern“ erteilt.
2. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. ist gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 auf die Dauer vom 26.03.2014 bis zum 25.03.2024 befristet. Sie kann gemäß § 81 Abs. 6 iVm § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 früher abgeändert oder widerrufen werden, wenn ein Ersuchen der deutschen Verwaltung auf Änderung oder Widerruf gemäß Punkt 9 des Abkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien über das Errichten und Betreiben von (Ton-)Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten vom 28.11./12.12.1961 erfolgt, sowie gemäß Punkt 10 des Abkommens bei Wirksamwerden der Kündigung des Abkommens.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Am 25.10.2013 langte ein Antrag der Bayern Digital Radio GmbH auf Verlängerung der mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 1.004/12-005, erteilten Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BREGENZ 1 – Pfänder Kanal 12D“ zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 04.11.2013 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt, die er am 18.11.2013 abgeschlossen hat.

### **2. Sachverhalt**

Die Bayern Digital Radio GmbH ist eine Tochtergesellschaft des Bayrischen Rundfunks, der bayrischen Landeszentrale für neue Medien sowie der Mediabroadcast GmbH und betreibt seit März 1999 aufgrund der fernmelderechtlichen Genehmigung des Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 25.03.1999, 133-1 B 5421-DAB/99, DAB-Sendernetze in Bayern. Diese Bewilligung wurde von der Bundesnetzagentur bis 25.03.2024 verlängert.

Über den dem Bayrischen Rundfunk zugeteilten Multiplex „BR Multiplex“ werden für den Bayrischen Rundfunk die Programme BR-Klassik, Bayern+ Absolut Hot, Antenne Bayern, Antenne Bayern Info, Antenne Bayern Top 40, Radio Galaxy, Rock Antenne und Schlagerparadies in DAB+ ausgestrahlt. Weiters werden Zusatzdienste im Bereich Verkehrstelematik und Information angeboten.

Im Rahmen der DAB-Versorgung in Bayern wird der der an Österreich angrenzende Landkreis Lindau und das westliche Allgäu mit DAB/DAB+ über den Sendestandort BREGENZ 1 – Pfänder versorgt.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar ist und einer Inbetriebnahme ohne Einschränkung zugestimmt werden kann.

### **3. Beweiswürdigung**

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der Bayern Digital Radio GmbH sowie dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen.

Der vom Sachverständigen erhobene, mögliche Wechsel auf Kanal 10D konnte insofern im Spruch keine Berücksichtigung finden, als noch nicht klar ist, ob ein solcher Wechsel stattfinden wird. Kommt es tatsächlich zu einem solchem Wechsel, wird die KommAustria jedenfalls über einen Antrag durch den Bewilligungsinhaber den Kanalwechsel zu prüfen haben und mit Bescheid darüber abzusprechen haben.

### **4. Rechtlicher Rahmen**

Gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig, gemäß § 81 Abs. 2 TKG 2003 hat über

diesbezügliche Anträge hinsichtlich Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, die KommAustria zu entscheiden.

Nach Artikel 18.2 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations) auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 170/2006, können die Regierungen benachbarter Staaten Vereinbarungen unter anderem über Rundfunksendeanlagen treffen, die in einem benachbarten Land zur Verbesserung der Versorgung im anderen Land gelegen sind.

In Anwendung dieser Bestimmung haben der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien am 28.11./12.12.1961 ein Abkommen über das Errichten und Betreiben von (Ton-) Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten geschlossen.

Demnach können unter anderem auf dem Gebiet der Republik Österreich für die Versorgung gewisser Teile der Bundesrepublik Deutschland Rundfunksendeanlagen errichtet werden.

Für das Errichten und Betreiben der Sendeanlagen gelten die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem die Sendeanlage liegt (Punkt 1); die Standorte der Sendeanlagen, sonstige kennzeichnende Merkmale, Auflagen und das Versorgungsgebiet sowie die technischen Einrichtungen für die Zubringung des Programms sowie notwendig werdende Änderungen werden von den beiden Verwaltungen jeweils vereinbart (Punkt 2); die Bewilligung wird von der Verwaltung erteilt, in deren Gebiet die Sendeanlage errichtet wird (Punkt 3); verantwortliche Verwaltung im Sinne des internationalen Fernmelderechts ist die Verwaltung des Landes, dessen Gebiet versorgt wird (Punkt 3); auf Ersuchen dieser verantwortlichen Verwaltung wird die Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen geändert oder notfalls widerrufen (Punkt 9); mit Ablauf der Geltungsdauer und dem Wirksamwerden der Kündigung werden die Bewilligungen widerrufen (Punkt 10).

Das Abkommen wurde zunächst auf zehn Jahre ab 01.01.1962 geschlossen (Punkte 10 und 12) und mit Schreiben des Generaldirektors für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 03.11.1972 und Antwortschreiben des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 11.12.1972 auf unbestimmte Zeit (mit Kündigungsmöglichkeiten nach jeweils zehn Jahren) verlängert.

#### Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Bewilligung technisch realisierbar ist. Die beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach dem GE06 Plan an keiner Stelle; es kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden. Die beantragten technischen Parameter beeinflussen keine österreichischen Übertragungskapazitäten.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

#### Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 sind Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Die Bewilligung der Bayern Digital Radio GmbH ist bis 25.03.2024 befristet, daher war die gegenständliche Bewilligung spruchgemäß zu befristen.

Gemäß § 81 Abs. 6 können in Bewilligungsbescheiden mit Auflagen und Bedingungen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung unter anderem zur Einhaltung

internationaler Vereinbarungen geboten erscheint. Änderungen der Bewilligung aufgrund internationaler Gegebenheiten können aufgrund § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 erfolgen, zur Sicherung der oben zitierten Widerrufsbestimmungen des Abkommens (Punkte 9 und 10) war ein vorzeitiger Widerrufsvorbehalt vorzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 28. November 2013  
**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Bayern Digital Radio GmbH, z. Hd. Herrn Johannes Trottberger, Pfälzer-Wald-Straße 32, 81539 München, Deutschland, **mit internationalem Rückschein**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, **per E-Mail** (rundfunk@bnetza.de und denise.urbach@bnetza.de)
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per **E-Mail**
5. Abteilung RFFM im Haus

### Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.004/13-003

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Bayern Digital Radio GmbH					
2	Senderbetreiber	ORS comm GmbH & Co KG					
3	Transportstromkenner	-					
4	Name der Funkstelle	<b>BREGENZ 1</b>					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	009 E 46 49	47 N 30 29	<b>WGS84</b>			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	<b>T-DAB</b>					
9	Block	<b>12D</b>					
10	Mittenfrequenz in MHz	229,072					
11	Bandbreite in MHz	1,536					
12	Trägeranzahl	-					
13	Modulation	-					
14	Code Rate	-					
15	Guard Interval	-					
16	SFN-Kenner	-					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	74					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	7,0					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	34,0					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	40,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	40,0	39,0	39,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	39,0	38,0	37,0	38,0	37,0	36,0
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	37,0
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	38,0	37,0	39,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
H							
V	40,0	38,0	40,0	40,0	40,0	40,0	
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	40,0	40,0	40,0	40,0	39,0	40,0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)					<b>Nein</b>	
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)		Leitung				
30	Bemerkungen						